

**An
Mandanten und Interessenten
zum Thema Datenschutz
und Datensicherheit**

Keck-DSB GmbH
Datenschutz und Sicherheit
Albrecht-Dürer-Weg 6
91320 Ebermannstadt
Tel: 09194.72 45 915
Fax: 09194.72 45 914
E-Mail: office@keck-dsb.de
www.keck-dsb.de

Informationen zum Datenschutz und zur Datensicherheit 2024 – 02

Koordinierte Prüfkation des EDPB „Umsetzung des Rechts auf Löschung“

Auf seiner Plenarsitzung im Oktober 2024 wählte der Europäische Datenschutzausschuss (EDSB) das Thema für seine vierte koordinierte Durchsetzungsmaßnahme (CEF) aus, die die Umsetzung des Rechts auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) durch die für die Verarbeitung Verantwortlichen betreffen wird. Die Datenschutzbehörden werden sich dieser Aktion in den kommenden Wochen auf freiwilliger Basis anschließen, und die Aktion selbst wird im ersten Halbjahr 2025 anlaufen.

<https://bit.ly/3YrJrAr>

Login-Verfahren: BSI empfiehlt die Nutzung von Passkeys

Gestohlene oder erratene Passwörter ermöglichen Identitätsdiebstahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern oder sogar Zugang zu Unternehmensnetzwerken. Sichere Authentisierungsverfahren sind daher von besonderer Bedeutung. Längst gelten einfache Nutzernamen-Passwort-Kombinationen als unsicher, Zwei-Faktor-Authentisierung empfinden viele als umständlich. Aus Sicht des BSI bieten Passkeys ein deutlich höheres Sicherheitsniveau als herkömmliche Verfahren.

<https://bit.ly/4hmPQFv>

Neue Regelung soll Cookie-Banner reduzieren

Eine neue Verordnung über Dienste zur Einwilligungsverwaltung auf Grundlage des § 26 Absatz 2 TDDDG ermöglicht künftig eine Alternative zu den „Cookie-Bannern“. Zukünftig können Dienste zur Einwilligungsverwaltung die Entscheidungen der Nutzerinnen und Nutzer über ihre erteilten und nicht-erteilten Einwilligungen verwalten. Auf diese Weise sollen die Entscheidungen transparenter und nachvollziehbarer werden.

<https://bit.ly/3YHkquY>

Enterprise Search & Datenschutz: Worauf Unternehmen achten sollten

Immer mehr Unternehmen setzen auf Enterprise Search (unternehmensweite Suche), damit ihre Mitarbeiter schnell die Informationen finden, nach denen sie suchen. In diesem Artikel werden die datenschutzrechtlichen Aspekte beleuchtet, die bei der Implementierung einer Enterprise Search berücksichtigt werden sollten.

<https://bit.ly/4frZSDJ>

Top 5 DSGVO-Bußgelder 2024

Die Datenschutzaufsichtsbehörden verhängen monatlich Bußgelder wegen Verstößen gegen die DSGVO.

In Schweden traf es eine Bank für die Verwendung des Meta-Pixels (früher Facebook-Pixel). Der Vorfall zeigt eindrücklich, wie wichtig es ist, das Verfahren zur datenschutzrechtlichen Überprüfung nicht nur bei der Einführung eines neuen Tools zu berücksichtigen sind. Weitere Fälle befassten sich mit unrechtmäßigen Webeanrufe oder der Veröffentlichung von Bildern Minderjähriger ohne Einwilligung.

<https://bit.ly/3AhW3C6>

EuGH-Urteil - mehr Arbeitnehmerüberwachung zur Durchsetzung der DSGVO?

Wenn ein Unternehmen Forderungen nach DSGVO-Schadensersatz erfolgreich abwehren will, muss es seine Arbeitnehmer eventuell in Zukunft konsequenter überwachen. Zu dieser überraschenden Schlussfolgerung gelangt das EuGH in einem Urteil im April dieses Jahres.

<https://bit.ly/3UwufRf>

Fallstricke bei der Umsetzung von Werbewidersprüchen

Werbe-E-Mails an Bestandskunden sind mit Hinweisen auf die geplante Datenerhebung und das gesetzliche Widerspruchsrecht erlaubt. In der Praxis kommt es vor, dass ein Kunde dem Erhalt einer Werbe-E-Mail im Nachgang widerspricht. Das Landgericht Paderborn äußerte sich nun dazu, wie auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen ist und nach welchem Maßstab ein

Werbewiderspruch umgesetzt werden muss.

<https://bit.ly/3YGK5eu>

Urteil - EuGH zum immateriellen Schadensersatz sowie zur Exkulpation

In der Rechtssache C-741/21 hatte der Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens erneut Fragen rund um den datenschutzrechtlichen Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO zu beantworten. Neben den Voraussetzungen des Entstehens eines solchen Anspruches sowie der Bemessung der Höhe eines zu leistenden Schadensersatzes, hatte er sich diesmal auch zu den Voraussetzungen an eine Exkulpation des Verantwortlichen nach Art. 82 Abs. 3 DSGVO zu positionieren.

<https://bit.ly/40qHZku>

E-Mail-Disclaimer & -Signaturen: Überflüssig oder Pflicht?

Heutzutage ist der E-Mail-Austausch ein unverzichtbares Kommunikationsmittel geworden. Viele Unternehmen verwenden am Ende der E-Mail zunehmend Disclaimer und Signaturen, um eine dem Empfänger zusätzliche Hinweise zu Haftung oder Kontaktdaten zugänglich zu machen. Sind Disclaimer und Signaturen in E-Mails notwendige Ergänzungen oder bloße Relikte aus vergangenen Zeiten?

<https://bit.ly/4f5K8q1>

IMPRESSUM / HAFTUNG

Der Herausgeber des Newsletters ist bemüht, Artikel jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Die inhaltliche Richtigkeit und Fehlerfreiheit kann ausdrücklich nicht zugesichert werden.

Die Ausgaben des Datenschutz-Newsletters erscheinen etwa 2 bis 3 Mal jährlich. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr beziehen wollen, genügt ein kurzer Brief bzw. Fax oder eine formlose E-Mail, in dem Sie den Bezug der weiteren Nachrichten widersprechen.

Herausgeber der Informationen ist:

Keck-DSB GmbH, Datenschutz und Sicherheit, Albrecht-Dürer-Weg 6, 91320 Ebermannstadt

Geschäftsführer: Hermann Keck, Bamberg HRB 6227, USt-IdNr. DE 262 627 016

Tel: 09194.72 45 915 Fax: 09194.72 45 914

E-Mail: office@keck-dsb.de Internet: <https://www.keck-dsb.de>